



Dr. Ingo Minogio



Dr. Barbara Bischoff

Aktuelles für Berater

1 Fundamentale Rechtsprechungsänderung: Strafverfolgungsverjährung bei Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen wird verkürzt! Bundesgerichtshof, Beschluss vom 13.11.2019 – 1 StR 58/19: Bei Vorenthalten von Arbeitsentgelt gemäß § 266a StGB soll zukünftig die strafrechtliche Verjährungsfrist bereits mit dem Verstreichen des Fälligkeitszeitpunktes für die Zahlung beginnen und nicht erst bei endgültigem Erlöschen der Beitragspflicht. Der strafrechtliche Verjährungszeitraum für eine Tat nach § 266a StGB beträgt dann nur fünf Jahre und nicht mehr 35 Jahre wie bisher.

Sachverhalt:

Der Angeklagte hatte als Geschäftsführer einer GmbH im Baugewerbe von 2007 bis 2012 Arbeitnehmer „schwarz“ beschäftigt und dieses Schwarzlohnsystem durch Abdeckrechnungen verschleiert. Hierdurch enthielt er Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung in Höhe von 330.000 € vor. Zugleich verkürzte er Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag in Höhe von 116.000 €.

In 23 von 103 Fällen lag der Fälligkeitszeitpunkt für die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge zwischen 2007 und Mai 2008 bzw. erfolgte die Abgabe der unrichtigen Lohnsteueranmeldungen vor Mai 2008. Im Jahr 2012 wurde durchsucht, 2016 Anklage erhoben, das Hauptverfahren 2018 eröffnet.

Das Landgericht Kiel verurteilte den Angeklagten wegen Vorenthalten von

Arbeitsentgelt gemäß § 266a StGB sowie wegen Lohnsteuerhinterziehung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren (damit ohne Bewährungsmöglichkeit). Der Angeklagte hat Revision eingelegt, über die noch nicht abschließend entschieden wurde. Der für das Steuerstrafrecht zentral zuständige erste Strafsenat des Bundesgerichtshofes beabsichtigt im Revisionsverfahren eine Einstellung des Verfahrens in den vorgenannten 23 Fällen mit Fälligkeits-/ Erklärungszeitpunkten vor Ende Mai 2008. Diese Taten sind nach Auffassung der Bundesrichter strafrechtlich verjährt und die Gesamtstrafe ist bei Wegfall eines Viertels der zugrunde liegenden Taten ebenfalls aufzuheben.

Da der erste Strafsenat mit dieser Auffassung von seiner und der bisherigen Rechtsprechung anderer Senate des Bundesgerichtshofes abweichen wird, mussten

die Richter zunächst mit dem vorliegenden Beschluss anfragen, ob die anderen Senate an ihrer bisherigen Rechtsprechung festhalten wollen. Sollte dies der Fall sein, müsste der Große Senat für Strafsachen am Bundesgerichtshof über die entscheidungserhebliche Rechtsfrage entscheiden. Der Gang des weiteren Vorlageverfahrens ist deshalb formal abzuwarten, bevor von einer endgültigen Änderung der Rechtsprechung auszugehen ist.

Entscheidungsgründe:

Unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung vertritt der Bundesgerichtshof im vorliegenden Beschluss die Auffassung, dass die Verjährungsfrist bei Taten gemäß § 266a Abs. 1 bzw. Abs. 2 Nr. 2 StGB bereits mit dem Verstreichenlassen des Fälligkeitszeitpunktes für die Zahlung (vgl. § 23 SGB IV) zu laufen beginnt. Damit wird der Lauf der Verjährungsfrist nicht nur an

die lohnsteuerliche Verjährungsfrist angepasst, sondern auch an die Fälle des § 266a Abs. 2 Nr. 1 StGB. In diesen Fällen des Vorenthaltens von Arbeitgeberanteilen durch bewusst falsche Angaben (im Gegensatz zu einem vollständigen In-Unkenntnis-Lassen über die Arbeitgebereneigenschaft gemäß § 266a Abs. 2 Nr. 2 StGB) war auch nach der bisherigen Rechtsprechung schon der Fälligkeitszeitpunkt maßgeblich. Durch die Rechtsprechungsänderung soll das Verjährungssystem im Sozialversicherungs- und Steuerstrafrecht insgesamt vereinheitlicht werden.

Allgemein beginnt die strafrechtliche Verjährung gemäß § 78a S. 1 StGB, sobald die Tat beendet ist. Beendigung tritt ein, wenn das Tatunrecht tatsächlich in vollem Umfang verwirklicht ist. Für Taten wegen Nichtabführens von Sozialversicherungsbeiträgen wurde bislang in der Rechtsprechung nahezu einhellig das Erlöschen der Beitragspflicht als Beendigungszeitpunkt zugrunde gelegt. Begründet wurde diese Auffassung im Kern damit, dass die maßgebliche Handlungspflicht für die Tatbeendigung sozialversicherungsrechtlich erst mit dem Erlöschen der Beitragspflicht ende. Ansprüche auf vorsätzlich vorenthaltene Sozialversicherungsbeiträge (also sämtliche Varianten des § 266a StGB) verjähren gemäß § 25 Abs. 1 S. 2 SGB IV erst 30 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind. Damit begann bislang die fünfjährige strafrechtliche Verjährungsfrist gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB in diesen Fällen erst ab diesem Zeitpunkt. Dies führte zu einer strafrechtlichen Verjährungslänge von mindestens 35 Jahren, die sich in vielen Fällen sogar noch weiter verlängern konnte.

Die Länge dieser Frist von mehr als 35 Jahren steht außer Verhältnis zur Schwere, Totschlag verjährt nach 20 Jahren. Auch der Sinn und Zweck der Verfolgungsverjährung (insbesondere der Rechtsfrieden und die Entlastung der Justiz) wird durch die nahezu ewige Verfolgbarkeit von jahrzehntelang zurückliegenden Delikten verfehlt.

Der erste Strafsenat begründet seine neue Auffassung des Weiteren damit, dass mit Nichtzahlung die Rechtsgutverletzung bereits irreversibel eingetreten sei und durch ein weiteres Untätigbleiben nicht mehr vertieft werde. Die Vereinheitlichung des Verjährungssystems innerhalb der Tatbestandsvarianten des § 266a StGB einer-

seits und mit der Steuerhinterziehung andererseits beende die bisherige „Unwucht im Verjährungssystem.“

Die nicht sachlich zu rechtfertigende Ungleichbehandlung werde vor allem bei einem Zusammentreffen des Vorenthaltens von Sozialversicherungsbeiträgen und einer Lohnsteuerhinterziehung deutlich. Beide Delikte werden beispielsweise in allen klassischen Schwarzarbeitsfällen durch einen Täter zugleich verwirklicht. Dennoch verjährt die Lohnsteuerhinterziehung bereits fünf Jahre nach Anmeldefristablauf und nicht erst 35 bis 40 Jahre nach Fälligkeit. Für diese unterschiedliche Behandlung existiert kein sachlicher Grund. Vielmehr erscheint für den Bundesgerichtshof mittlerweile eine Gleichbehandlung aufgrund der Parallelen in der Begehung fast zwingend.

Durch die bisherige Auffassung ist nicht zuletzt auch der Einzelunternehmer schlechter gestellt als das vertretungsbe-rechtigte Organ einer Gesellschaft. Denn der Vertreter kann durch sein persönliches Ausscheiden aus der Vertreterfunktion für sich seine Handlungspflichten entfallen lassen und damit für einen Beginn der Verjährung in Bezug auf seine Person sorgen. Diese Möglichkeit war dem Einzelunternehmer hingegen verschlossen. Gleiches gilt für den Teilnehmer, der ebenfalls nicht über diese Handlungsoption verfügt, so dass es paradoxerweise nach der bisherigen Rechtsprechung verjährungsrechtlich besser sein konnte, die Tat als Täter zu begehen und nicht als Teilnehmer.

Praxishinweis:

Seit Jahrzehnten wird die bisherige Auffassung des Bundesgerichtshofes zur „Unendlichkeit“ der strafrechtlichen Verjährung im Sozialversicherungsrecht wegen des offensichtlichen Wertungswiderspruches in den verschiedensten Fallkonstellationen kritisiert. Dieser Kampf könnte sich nun ausgezahlt haben. Der vorliegende Beschluss überrascht in seiner Deutlichkeit. Er stellt mindestens einen ersten Paukenschlag für eine deutlich kürzere Verjährung im Sozialversicherungsstrafrecht dar. Da die Entscheidung vom ersten Strafsenat stammt und inhaltlich überzeugend begründet ist, erscheint es nicht unwahrscheinlich, dass sich diese Auffassung tatsächlich durchsetzen wird.

Die Entscheidung interessiert auch nicht nur den Elfenbeinturm der Wissenschaft.

Sie hat vielmehr unmittelbar praktische Folgen für die Strafverteidigung und die steuerliche Beratungspraxis:

Da ein maßgebliches Kriterium für die Höhe einer Strafe oder Geldauflage immer der Umfang des verursachten Schadens bildet, kann der um Jahrzehnte frühere Verjährungseintritt offensichtlich die Position des Beschuldigten in einem Strafverfahren deutlich verbessern. Gerade im Sozialversicherungsrecht schnellen die Beitragsschäden unter Anwendung der gesetzlich fingierten Nettolohnvereinbarung gemäß § 14 Abs. 2 S. 2 SGB IV rasant in exorbitante Höhen. Es kann bei einem viele Jahre betreffenden Sachverhalt den entscheidenden Unterschied in der zu erwartenden Sanktionierung darstellen, ob strafrechtlich beispielsweise fünf oder zehn Jahre Beitragsschäden zugrunde gelegt werden müssen. Die zeitliche Begrenzung des strafrechtlichen Schadens wird in vielen Fallkonstellationen dazu führen, dass aufgrund von Verjährung plötzlich nur noch eine Größenordnung vorgeworfen wird, die eine Aussicht auf Rechtsfolgen wie eine Bewährungsstrafe eröffnet, die zuvor ausgeschlossen erschienen.

Liegt aktuell eine solche Fallgestaltung vor, in der sich der deutlich frühere Verjährungsbeginn maßgeblich auswirkt, muss der vorliegende Beschluss von der Verteidigung sofort eingesetzt werden. Auch wenn das letzte Wort über den Verjährungsbeginn rechtlich noch nicht gesprochen ist, kann es dennoch bereits jetzt gelingen, Staatsanwaltschaft oder Gericht davon zu überzeugen, die früheren Jahre aufgrund dieser Unsicherheit – beispielsweise durch eine großzügige Anwendung der Einstellungsvorschrift des § 154 StPO – nicht zu berücksichtigen und auf diese Weise ein für den Beschuldigten vorteilhaftes Gesamtpaket zu verhandeln.

Die neue Rechtsprechung zum Verjährungsbeginn würde des Weiteren die Praxis der Selbstanzeigeberatung in „Schwarzarbeitsfällen“ erleichtern. Bislang stand der Berater bei Schwarzarbeit vor dem Problem, dass durch eine vollständige Selbstanzeige und fristgemäße Zahlung der Steuern, Zinsen und ggf. von Strafzuschlägen im Sinne des § 398a AO zwar Straffreiheit in Bezug auf die Lohnsteuerverkürzung erlangt werden konnte. Es fehlt aber eine parallele Vorschrift im



Bereich des § 266a StGB. Das Gesetz kennt nur in § 266a Abs. 6 StGB eine sehr begrenzte Selbstanzeigemöglichkeit, die in den vorliegenden Fallkonstellationen – kriminalpolitisch verfehlt – nie greift. Damit führt die Erstattung einer Selbstanzeige in diesem Bereich automatisch zu einer Aufdeckung der gleichzeitig verwirklichten Straftaten des Mandanten gemäß § 266a StGB, ohne dass hierfür ebenfalls

Straffreiheit erlangt werden kann. Dieses verbleibende Strafbarkeitsrisiko war durch die exorbitante Länge der strafrechtlichen Verjährungsfrist nicht annähernd zu kalkulieren. Ein vorverlagerter Verjährungsbeginn wird angesichts der besseren Aufklärbarkeit des kürzeren Zeitraums diese Risikoeinschätzung erleichtern. Auch vor diesem Hintergrund ist die vorliegende Entscheidung zu begrüßen, obwohl aktu-

ell in der Selbstanzeigeberatung natürlich noch aus Vorsichtsgründen das Risiko einkalkuliert werden muss, dass der Große Strafsenat abweichend entscheiden kann.

Für die sozialversicherungsrechtlichen Zahlungspflichten bei vorsätzlich vorenthaltenen Beiträgen bleibt es bei den bisherigen Regeln: Sie verjähren erst frühestens nach 30 Jahren.

2 Bundesgerichtshof, Beschluss vom 03.12.2019 – II ZB 18/19: Auch der nicht als Täter, sondern nur als Teilnehmer an einer vorsätzlich begangenen Katalogstraftat des § 6 Abs. 2 GmbHG rechtskräftig verurteilte Straftäter kann nicht mehr Geschäftsführer einer GmbH sein. Seine Eintragung ist von Amts wegen zu löschen, sobald eine persönliche Voraussetzung für das Amt des Geschäftsführers nach seiner Eintragung entfällt.

Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer war für eine GmbH tätig. Im Auftrag der Geschäftsführung hat er im Jahr 2016 der Gesellschaft zustehende Provisionen persönlich vereinnahmt. Die Gesellschaft war zu diesem Zeitpunkt

bereits insolvent, die Konten gepfändet. Durch dieses Vorgehen sollten die Einnahmen dem Zugriff sämtlicher Gläubiger entzogen werden. Nach Aufdeckung dieses Vorgehens hat das Amtsgericht Bonn gegen den Beschwerdeführer wegen

Beihilfe zum Bankrott gemäß § 283 Abs. 1 Nr. 1, § 27 StGB einen seit 2019 rechtskräftigen Strafbefehl mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen für die Bankrottstraftat erlassen.

Bereits seit 2017 war der Beschwerdeführer Gesellschafter-Geschäftsführer einer anderen GmbH. Nach Rechtskraft des Strafbefehls teilte das Registergericht ihm im Rahmen einer Anhörung mit, dass aufgrund der Verurteilung geplant sei, ihn als Geschäftsführer aus dem Handelsregister zu löschen. Sein Widerspruch gegen dieses Vorgehen und sämtliche Beschwerden blieben auch in letzter Instanz vor dem Bundesgerichtshof erfolglos.

Entscheidungsgründe:

Der Bundesgerichtshof vertritt die Auffassung, dass der Beschluss des Beschwerdegerichtes mit der Bestätigung der Löschung als Geschäftsführer von Amts wegen rechtlich zutreffend erlassen wurde. Der Beschwerdeführer könne gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 Nr. 3 b) GmbHG nach seiner rechtskräftigen Verurteilung wegen Beihilfe zum Bankrott nicht mehr Geschäftsführer sein.

Ein Geschäftsführer verliere mit Entfallen seiner persönlichen Voraussetzungen für dieses Amt gemäß § 6 Abs. 2 GmbHG seine Organstellung kraft Gesetzes, so dass das Registergericht ihn von Amts wegen zu löschen habe.

Seine Fähigkeit zum Geschäftsführer habe der Beschwerdeführer mit Rechtskraft des Strafbefehls wegen Beihilfe zum Bankrott verloren. Ein Strafbefehl nach § 407 Abs. 1 StPO stehe dabei – wie das Kammergericht Berlin bereits in einem anderen Fall zutreffend festgestellt habe (KG Berlin, Beschluss vom 17.07.2018, Aktenzeichen 22 W 34/18) – einer Verurteilung gleich.

Die Amtsunfähigkeit setzt nach Auffassung des Bundesgerichtshofes hingegen nicht voraus, dass der Geschäftsführer als Täter (§ 25 StGB) einer Insolvenzstraftat verurteilt wurde, auch wenn diese Auffassung zuvor teilweise in der Literatur vertreten wurde. Ausreichend ist bereits

die Verurteilung wegen einer Teilnahme an einer vorsätzlich begangenen Katalogstraftat eines anderen durch Hilfeleistung gemäß § 27 StGB oder Anstiftung gemäß § 26 StGB.

Gestützt wird diese Auffassung durch den Gesetzeswortlaut, der in § 6 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 Nr. 3 b) GmbHG nicht zwischen Täterschaft und Teilnahme unterscheidet. Etwas anderes ergebe sich nicht aus dem in § 6 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 GmbHG verwendeten Wort „Täter“. Dieser Begriff werde in der Gesetzessprache auch als Obergriff für Täterschaft und Teilnahme verwendet. Dies zeige bereits die Grundnorm jeder Strafzumessung in § 46 StGB.

Der Sinn und Zweck der Vorschrift des § 6 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 Nr. 3 b) GmbHG spreche ebenfalls für die Einbeziehung von Verurteilungen wegen Teilnahmehandlungen, da der Gesetzeszweck des „Schutzes fremden Vermögens“ sich auf das Erfolgsunrecht der Taten beziehe und nicht auf das Handlungsunrecht. Bei einem Teilnehmer einer Katalogtat sei wie bei einem Täter zu befürchten, dass er als Geschäftsführer Drittvermögen gefährde. Der Eingriff in das grundrechtlich geschützte Recht der subjektiv freien Berufswahl sei angesichts des mit dem Geschäftsführeramt verbundenen erheblichen Missbrauchspotentials gerechtfertigt.

Praxishinweis:

Die vorliegende Entscheidung des Bundesgerichtshofes schafft zunächst endgültig Klarheit über die lange umstrittene Frage, ob auch eine Verurteilung als Teilnehmer an einer Tat im Sinne des § 6 Abs. 2 GmbHG bereits die Löschung der Eintragung zum Geschäftsführer im Handelsregister zur Folge hat. Die Diskussion, ob diese Folge vielleicht durch einen Strafbefehl umgangen werden könne, ist mit dem vorliegenden Beschluss ebenfalls endgültig geklärt.

Die Entscheidung zeigt aber vor allem nochmals nachdrücklich, dass eine noch so geringe Verurteilung zu einer Geldstrafe nicht vorschnell akzeptiert werden darf. Die frühere Faustregel „unter 91 Tagessätzen passiert nichts“ taugt schon lange nicht mehr! Die möglichen außerstrafrechtlichen Konsequenzen müssen vielmehr im Vorfeld sorgfältig überprüft werden. Förmliche Strafen sollten für einen Mandanten nur endgültig akzeptiert werden, wenn alle Nebenfolgen bedacht sind und es sicher keinen anderen Ausweg gibt. Besondere Vorsicht ist geboten, wenn der Mandant beispielsweise Waffenliebhaber, Jäger, Flieger, Beamter, Soldat, Arzt, Apotheker, Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer ist.

Im vorliegenden Fall wurde der Geschäftsführer im Ausgangsverfahren auf den ersten Blick wirtschaftlich eher unbedeutend zu einer geringen Geldstrafe von 60 Tagessätzen verurteilt, allerdings mit weitreichenden Folgen für seine weitere Geschäftstätigkeit. Manchmal kann in einer solchen Konstellation unter Hinweis auf die besonderen Folgen eine im Verhältnis zur Geldstrafe etwas erhöhte Geldauflage und damit eine Einstellung des Verfahrens ausgehandelt werden. Sind mehrere Straftatbestände verwirklicht, die nur teilweise die Folgen des § 6 GmbHG auslösen, kann gelegentlich für genau diese Delikte eine Einstellung erreicht werden, wenn für andere Delikte eine etwas höhere Strafe akzeptiert wird. Da auch die Grenzen zwischen einer fahrlässigen und einer vorsätzlichen Begehungsweise in der Praxis schwierig zu bestimmen sind, kann es auch gelingen, eine Einigung über eine ausschließlich fahrlässige Begehung des problematischen Deliktes herbeizuführen. Eine Verurteilung wegen fahrlässiger Insolvenzverschleppung führt beispielsweise in den Fällen des § 6 GmbHG nicht die Folgen der Löschung als Geschäftsführer herbei.

3 Landgericht Nürnberg-Fürth, Beschluss vom 21.02.2019 – 18 Qs 30/17: Der steuerliche Berater überschreitet die Grenzen berufstypischen Verhaltens und wird zum Gehilfen zu den Taten seines Mandanten, wenn sich die Anhaltspunkte für eine Steuerhinterziehung des Mandanten so sehr verdichten haben, dass er ein positives Wissen nur noch dadurch vermeiden kann, dass er bewusst die Augen verschließt und nicht mehr weiter nachfragt.

Sachverhalt:

Angeklagt sind eine Steuerberaterin und ihre Steuerfachangestellte wegen

Beihilfe zu den rechtskräftig abgeurteilten Steuerhinterziehungstaten dreier Mandanten.

Die ehemaligen Mandanten hatten zwischen Juli 2013 und April 2014 über ein umfangreiches Firmengeflecht unter

Ausnutzung der Ist-Besteuerung Vorsteuererstattungen in Höhe von 300.000 € erschließen. Weitere Erstattungsversuche in Höhe von 130.000 € scheiterten. Die steuerliche Beratung soll hierzu wissentlich im Firmengeflecht Scheinrechnungen gebucht und diese in der Folge für die Voranmeldungen und Jahreserklärungen zugrunde gelegt haben.

Das Amtsgericht hat die Anklage nicht zur Hauptverhandlung zugelassen. Zum einen sah es bereits Schwierigkeiten im Nachweis der Haupttaten trotz der rechtskräftigen Verurteilungen, da die Haupttäter mittlerweile bei Nachermittlungen gesagt hatten, sie hätten im Tatzeitpunkt gedacht, ihr Handeln sei legal. Zum anderen seien die konkreten Arbeitsabläufe und Verantwortlichkeiten in der Steuerkanzlei unklar, so dass entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft nicht einfach aus den Gesamtumständen darauf geschlossen werden könne, dass für die Angeklagten das erkennbare Risiko strafbaren Verhaltens besonders hoch gewesen sei.

Die gegen diesen Beschluss eingelegte sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft hatte Erfolg. Das Landgericht hat das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht gegen die steuerliche Beratung mit dem vorliegenden Beschluss eröffnet.

Entscheidungsgründe:

Das Landgericht stellt als Leitfaden für das weitere Verfahren im Beschluss ausdrücklich fest, dass die Verurteilung der beiden Angeklagten sehr wahrscheinlich ist.

Die nachträglichen Angaben der ehemaligen Mandanten seien bestenfalls als Beschönigungen der Vorgänge im Zusammenhang mit der steuerlichen Beratung einzuordnen. Die Aussage, man habe innerhalb des Firmengeflechtes alles regelkonform gestalten wollen, widerspreche offensichtlich der übrigen Erkenntnislage, u.a. der Ausstellung dieser Rechnungen ausschließlich innerhalb des Firmengeflechtes, deren auffälliger Gegenstand und deren Höhe, das zeitliche Zusammentreffen mit Liquiditätslücken sowie die mindestens teilweise nicht erfolgte Durchführung des Leistungsaustausches.

Darüber hinaus sei es nach Aktenlage überwiegend wahrscheinlich, dass das Gericht nach der durchgeführten Beweisaufnahme zu der Überzeugung gelange,

das Verhalten der Angeklagten sei nicht mehr berufstypisch.

Eine strafbare Beihilfehandlung liege generell vor, wenn der Berater oder sein Berufshelfer das Risiko einer Steuerhinterziehung als derart hoch erkannt habe, dass er sich mit seiner fortgesetzten Hilfeleistung um die Förderung des erkennbar tatgeneigten Mandanten kümmere und er positives Wissen nur noch dadurch vermeide, dass er nicht nachfrage. In diesem Fall sei es verwehrt, sich auf eine neutrale Professionalität zurückzuziehen.

Die Überschreitung dieser Grenzen ergebe sich vor allem aus den eigenen Aussagen der später angeklagten Steuerfachangestellten im Ermittlungsverfahren. Sie habe nach eigenen Angaben u.a. ihrer Chefin ihre Bedenken hinsichtlich der enormen Geldflüsse innerhalb des Firmengeflechtes mitgeteilt. Des Weiteren habe sie der Chefin gesagt, dass die Geschichte gefährlich sei; aber der Chefin sei nur wichtig, dass die Mandanten zahlen. Darüber hinaus hatten die ehemaligen Mandanten auf dem Briefkopf der Steuerberatungskanzlei eine bestätigende Erklärung abgegeben, dass sie auf die problematische Abzugsfähigkeit von Vorsteuern hingewiesen wurden, diese aber im Rahmen der Buchführung auf Wunsch als Vorsteuer in Abzug gebracht werden und bei Unstimmigkeiten im Rahmen einer Betriebsprüfung zurückgefordert werden könnten. Damit war für das Landgericht eindeutig festgestellt, dass die Steuerberatung die Risiken gesehen hat und allenfalls bewusst nicht weiter nachgefragt hat, um sich keine zu konkrete Kenntnis der Abläufe im Firmengeflecht zu verschaffen.

Praxishinweis:

Der weitere Ausgang des Verfahrens in der Hauptverhandlung ist nicht bekannt. Der Beschluss zeigt anschaulich die Grenzen zwischen berufstypischem Verhalten und einer strafbaren Beihilfehandlung in der Steuerberatung auf. In der Rechtsprechung findet sich ansonsten meist die mehr als altertümliche Formulierung, der Gehilfe müsse sich „die Förderung der Haupttat angelegen sein lassen.“ Im Beschluss ist die Abgrenzung deutlich besser auf den Punkt gebracht: Wer als steuerlicher Berater die Augen vor dem Offensichtlichen verschließt, verliert den Schutz der neutralen Professionalität und kann sich selbst mindestens wegen Beihilfe zur Steuerhinter-

ziehung strafbar machen. Es kommt dann nicht mehr darauf an, ob er sich durch Nachfragen positive Kenntnis verschafft oder ob er diese sich aufdrängenden Fragen bewusst nicht stellt, da er die Antworten kennt.

Die Entscheidung zeigt darüber hinaus, dass Schweigen manchmal tatsächlich Gold ist. Denn ohne die relativ umfangreiche Aussage der Steuerfachangestellten über ihre Hinweise zu ihren Bedenken an die Chefin, hätte es das Strafgericht mit der Begründung schwerer gehabt. Es hätte sich für die richterliche Überzeugungsbildung nur auf die schriftliche Erklärung mit dem Hinweis auf die problematische Abzugsfähigkeit stützen können. Damit wäre die Einschätzung des subjektiven Vorstellungsbildes der nicht an der Erklärung beteiligten Steuerfachangestellten zumindest schwieriger gewesen.

Die Fachangestellte hätte wegen der Selbstbelastungsgefahr zu jedem Zeitpunkt im Verfahren ein umfassendes Schweigerecht gehabt. Sie hätte hiervon nur Gebrauch machen müssen. Eine solche Entscheidung wäre legitim gewesen. Deshalb gehört in Fällen mit Unternehmensbezug in der Regel dazu, für so genannte „gefährdete Zeugen“ anwaltliche Zeugenbeistände zu empfehlen, die eine Einhaltung der Schutzrechte der Zeugen sichern. Fast immer trägt dieses Vorgehen zusätzlich auch zu einem positiven Verlauf des Verfahrens insgesamt bei – wenn die Zeugenbeistände sofort organisiert werden. 

Autoren:

Dr. Minoggio ist Fachanwalt für Steuerrecht und für Strafrecht, Dr. Bischoff Fachanwältin für Strafrecht in der mit 6 Rechtsanwälten wirtschafts- und steuerstrafrechtlich ausgerichteten Anwaltspraxis MINOGGIO Wirtschafts- und Steuerstrafrecht mit Büros in Hamm und Münster.

59071 Hamm,
Am Pulverschoppen 17,
Tel.: 0 23 81 92 07 60;

48143 Münster,
Königsstr. 60,
Tel.: 02 51 133 226 0;

*mail@minoggio.de
www.minoggio.de*